



Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
Landtagsdirektion
im Hause

Eisenstadt, am 19. Juni 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Die von Frau LAbg. Julia Wagenristl gem. § 29 GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 07. Mai 2020, Zahl 22-0073, betreffend „Ferienbetreuung Kindergärten und -krippen“ beantworte ich nach Auskunft der Abt. 7 des Amtes der Bgld. Landesregierung sowie der Bildungsdirektion für Burgenland wie folgt:

- 1. Ist der Bedarf durch die Eltern zu begründen?**
- 2. Ist von den Eltern ein Nachweis zu erbringen?**
- 3. Welche konkreten Vorlagen der Eltern sind als „nachweislich“ laut Gesetz zu werten?**
 - a. Reicht eine schriftliche Erklärung der Eltern?**
 - b. Wie soll die Richtigkeit der Angaben der Eltern überprüft werden?**
- 4. Dürfen die Rechtsträger schriftliche Nachweise des Arbeitgebers einfordern?**
- 5. Sehen Sie in Ihrer Presseinformation nicht die Gefahr, dass Eltern nun der Meinung sein könnten, die Rechtsträger dürfen keine Bestätigung des Arbeitgebers einfordern?**
- 6. Hat Ihre Aussendung zur Verunsicherung bei den Gemeinden und zu Rückfragen seitens der Gemeinden geführt?**
 - a. Wenn ja, was konkret wurde gefragt und wie beantwortet?**
- 7. Welche Konsequenzen bzw. Maßnahmen sind für den Fall geplant, dass Eltern die Kinder zur Ferienbetreuung anmelden, diese dann aber nicht nützen?**
 - a. Welche Maßnahmen dürfen die Rechtsträger setzen?**
 - b. Wer trägt die entstandenen Mehrkosten durch nicht beanspruchte Ferienbetreuung?**
 - c. Kann von den Eltern eine verpflichtende Anmeldung für die Ferienbetreuung verlangt werden, begründet mit der besseren Planbarkeit des Personalbedarfs?**

Ad Frage 1 bis Frage 7:

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

bei Durchführung der Bedarfserhebung durch die Rechtsträger genügt die Bekanntgabe der Eltern, dass ein solcher Bedarf vorhanden ist. Dies wurde den Rechtsträgern auch bereits mit den Aussendungen BKI.PAAussendungen-10011-8-2020 und BKI.PAAussendungen-10011-9-2020 mitgeteilt. Mit diesen Aussendungen wurden Muster für die Bedarfserhebung für die Ferienzeiten auch mitgesendet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wenn von der übermittelten Musterbedarfserhebung abgewichen wird. Es besteht somit keinerlei gesetzliche Verpflichtung über den gemeldeten Bedarf hinaus diverse Bestätigungen von den Eltern einzuheben. Somit wird bei einem gemeldeten Bedarf die Versorgungsmöglichkeit aller Kinder in den Ferienzeiten bis zu der bereits unterjährig vorhandenen Kinderanzahl auch vorausgesetzt.

Etwasige Regulierungsmaßnahmen für die Ferienzeiten durch die Rechtsträger beruhen auf privatrechtlicher Natur, werden aber seitens des Landes nicht befürwortet.

Bezüglich der Finanzierung möchte ich auf die in Geltung stehende Personalkosten- und Ausgleichsförderung gemäß Bgld. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz i.d.g.F. verweisen. Über das gesamte Kalenderjahr wird somit der volle Förderbeitrag pro vollzeitbeschäftigungsäquivalenter Pädagogin/Helferin bzw. vollzeitbeschäftigungsäquivalentem Pädagogen/Helfer ausgeschüttet.

Zudem kann in den Ferienzeiten anstatt der pädagogischen Fachkraft auch eine pädagogische Hilfskraft eingesetzt werden.

Darüber hinaus können Pflichtschülerhalter gemäß den Richtlinien zum Bildungsinvestitionsgesetz auch Personalkostenförderungen für eine Ferienbetreuung an ganztägigen Schulformen in Anspruch nehmen.

Für ein darüberhinausgehendes Betreuungsangebot stehen den Gemeinden bzw. Vereinen auch Fördermittel gemäß der Ferienbetreuungsrichtlinie des Landes Burgenland zur Verfügung.

8. Wie viele Eltern haben seit Einführung der Maßnahmen zur Corona-Krise eine Betreuung für ihre Kinder in Anspruch genommen, aufgelistet nach Kinderkrippe, Kindergarten und Pflichtschule?

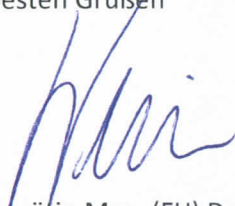
9. Wie viele Pädagogen mussten in dieser Zeit aufgrund der nötigen Betreuung ihren Dienst vor Ort versehen, aufgelistet nach Kinderkrippe, Kindergarten und Pflichtschule?

Ad Frage 8 und Frage 9:

Seit Beginn der Einführung der Maßnahmen zur Corona-Krise haben durchschnittlich 670 Kinder pro Tag eine burgenländische Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besucht. Anfangs waren nachvollziehbar weniger Kinder, jedoch ist die Kinderzahl stetig im Steigen. Die Anzahl der Eltern wurde nicht erhoben. Die Einteilung des pädagogischen Fach- und Hilfspersonals obliegt den Rechtsträgern.

Die Anzahl der anwesenden Pflichtschülerinnen und Pflichtschüler belief sich am 18. März auf 40 SchülerInnen und 351 PädagogInnen. Im Vergleich dazu waren am 15. Mai 595 SchülerInnen und 647 PädagogInnen in den Burgenländischen Pflichtschulen anwesend. Während der Corona-Krise musste die Schulleitung stets anwesend sein, daher wurden diese auch in die Lehrerstatistik eingerechnet.

Mit besten Grüßen



Landesrätin Mag. (FH) Daniela Winkler